

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Zu Art. 1 (FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 – FMA-FriVerV 2020):**

Die FMA ist auf Grund des § 22 Abs. 13 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, ermächtigt durch Verordnung Fristen in den in § 2 Abs. 1 bis 4 FMABG genannten Gesetzen oder in einer aufgrund der genannten Gesetze erlassenen Verordnung für Anzeige-, Melde-, Vorlage- und sonstige Einbringungspflichten, Veröffentlichungen oder sonstige Informationspflichten zu verlängern, sofern dies im Interesse der Finanzmarktstabilität oder der Verwaltungsökonomie zweckmäßig ist. Die Regelung soll ermöglichen, dass Einbringungs-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten, die beispielsweise auf Grund eines nicht rechtzeitig zustande gekommenen Organbeschlusses nicht eingehalten werden können und die in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Krise stehen, von der FMA auf begründeten Antrag oder durch Verordnung erstreckt werden können. Die genannten Kategorien von Pflichten sind unabhängig von ihrer jeweiligen Form und ihrem jeweiligen Übermittlungs- oder Bereitstellungsrahmen erfasst. Die umfassten Informationspflichten der Beaufsichtigten schließen solche an die FMA, die Oesterreichische Nationalbank und beliehene Rechtsträger (wie zum Beispiel die Oesterreichische Kontrollbank und die Wiener Börse) ebenso wie solche an Kunden oder andere vergleichbare Informationsadressaten ein. Die Regelung bezieht sich auch auf materiell-rechtliche Fristen.

Da im Zuge der COVID-19-Krise mit einer vermehrten Stellung von Fristerstreckungsanträgen durch Meldepflichtige zu rechnen ist (beispielsweise weil relevante MitarbeiterInnen erkrankt sind, weil relevante Tätigkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand außerhalb des normalen Dienstortes bzw. der normalen Betriebsstätte erbracht werden können, weil relevante IT-Systeme aufgrund verstärkter Home Office-Tätigkeit überlastet sind etc.) und insbesondere bei kurzen Fristen nur eine zeitnahe Behandlung Rechtssicherheit für die Betroffenen schafft, ist es aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig, den Meldepflichtigen generell eine bedingte Fristerstreckung zu gewähren, wenn dies aufgrund der COVID-19-Krise erforderlich ist.

Bei den sektorspezifischen Fristverlängerungen nach dieser Verordnung werden die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Sektoren berücksichtigt und keine generelle, sektorübergreifende Fristverlängerung gewählt, um nicht über den Grad des Erforderlichen in den jeweiligen Sektoren hinauszugehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Fristverlängerungen nach dieser Verordnung Maximalfristen sind, die nur im notwendigen Ausmaß vom Verpflichteten genutzt werden sollen. Andererseits kann es sachlich geboten sein, einem Verpflichteten eine weitere, im jeweiligen Einzelfall erforderliche Fristverlängerung gemäß § 22 Abs. 13 FMABG auf Antrag per Bescheid zu gewähren.

#### **Zu Art. 2 (Änderung der FMA-Kostenverordnung 2016 – FMA-KVO 2016):**

Die FMA ist auf Grund des § 22 Abs. 7 FMABG ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen über die Durchführung der Vorauszahlungen und der Kostenerstattung festzulegen. Auf dieser Grundlage wird gemäß § 6 Abs. 2 der FMA-Kostenverordnung 2016 – FMA-KVO 2016, BGBl. II Nr. 419/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 241/2019, festgelegt, dass die Datenmeldungen aus dem aufsichtlichen Meldewesen, die der Kostenvorschreibung zugrunde gelegt werden, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln sind. Lediglich für die übrigen Bestandteile der jeweiligen aufsichtlichen Meldung gelten deren Fristen aus den Materiegesetzten und den dazu erlassenen Verordnungen. Gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 FriVerV 2020 soll die Frist für die geprüfte aufsichtliche Meldung von Versicherungsunternehmen um zwei Monate und gemäß § 4 Abs. 2 FriVerV 2020 soll die entsprechende Frist für die Meldung von Pensionskassen um einen Monat und damit im Jahr 2020 einheitlich bis spätestens Ende Juli 2020 verlängert werden. Um das Ziel dieser Fristverlängerung nicht zu unterlaufen, die ohnehin nur im Rahmen der Erforderlichkeit ausgenutzt werden darf, soll auch die kostenrechtliche Frist entsprechend verlängert werden. Die kostenrechtliche Frist läuft ohne Verlängerung erst Ende Juni 2020 aus. Daraus ergibt sich, dass die kostenrechtliche Verlängerung nur für Unternehmen erforderlich ist, wenn die verlängerte prudentielle Frist im Juli 2020 endet.

Auch für kleine Versicherungsvereine sollen die bestehenden Meldefristen für ihre Berichte an die FMA, die gemäß § 13 Abs. 2 der kleine Versicherungsvereine Rechnungslegungsverordnung – kV-RLV, BGBl. I Nr. 168/2015, spätestens bis zum 15. Mai bzw. 15. Juli zu erstatten sind, verlängert werden, so dass die Berichte spätestens bis zum 30. Juni 2020 bzw. 31. Juli 2020 zu erstatten sind. Damit die

letztenannte Fristverlängerung durch die kostenrechtliche Frist bis zum 30. Juni 2020 nicht konterkariert wird, soll die Fristverlängerung nach der FriVerV 2020 entsprechend auch für die kostenrechtliche Frist übernommen werden.

Aus dem bankaufsichtlichen Meldewesen werden keine geprüften Meldungen für die Kostengrundlage herangezogen, sondern es wird die befristete Möglichkeit zur Korrekturmeldung bezüglich der gemeldeten Kostengrundlage gemäß § 6 Abs. 4 FMA-KVO 2020 eingeräumt. Um auch hierbei die gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 eingeräumte Fristverlängerung zu berücksichtigen, soll die Frist zur Korrekturmeldung entsprechend um bis zu vier Monate verlängert werden.

Im Übrigen kollidieren die Fristverlängerungen nach der FriVerV 2020 nicht mit den Fristen der FMA-KVO 2016.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Art. 1 (FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 – FMA-FriVerV 2020):**

#### **Zu § 1 (Allgemeines):**

In der Bestimmung wird allgemein geregelt, dass die mit dieser Verordnung vorgenommenen Verlängerungen der nationalen Übermittlungsfristen unter der allgemeinen Tatbestandsvoraussetzung stehen, dass dem Verpflichteten die Einhaltung der im allgemeinen Aufsichtsrecht normierten Fristen unter den derzeitigen Gegebenheiten der COVID-19-Krisensituation nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Die Gewährung unter der Bedingung, soweit die Fristverlängerung erforderlich ist, stellt klar, dass es sich bei den in dieser Verordnung geregelten Fristen um Maximalfristen handelt, die ohne entsprechende Erforderlichkeit weder ausgenutzt werden müssen, noch dürfen. Sollte im Einzelfall eine längere Frist erforderlich sein, kann die FMA eine darüberhinausgehende Fristverlängerung auf begründeten Antrag per Bescheid gemäß § 22 Abs. 13 FMAGB gewähren. Damit wird der mit der Verordnungsermächtigung verfolgten Zielsetzung entsprochen, „dass Einbringungs-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten, die beispielsweise aufgrund eines nicht rechtzeitig zustande gekommenen Organbeschlusses nicht eingehalten werden können und die in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Krise stehen, von der FMA auf begründeten Antrag oder durch Verordnung erstreckt werden können. [...] Im Interesse der Finanzmarktstabilität bzw. der Verwaltungsökonomie wird die FMA ermächtigt, auch durch Verordnung Fristen zu verlängern [...]“ (vgl. Erl IA 402 BlgNR XXVII. GP 29).

#### **Zu § 2 (Fristenverlängerungen in der Bankenaufsicht):**

In Abs. 1 wird dem § 3a des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes – COVID-19-GesG, BGBl. I Nr. 16/2020, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2020, Rechnung getragen. § 3a COVID-19-GesG sieht die Möglichkeit vor, die Frist für die Erstellung der Jahresabschlussdokumente – so eine fristgerechte Erstellung infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist – um bis zu maximal vier Monate zu überschreiten. Die bisherige Logik, dass zur Übermittlung dieser Dokumente an die FMA und die Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) die unternehmensrechtliche Frist plus ein zusätzlicher Monat vorgesehen wird, soll beibehalten werden. Aus diesem Grund werden die Übermittlungsfristen, die bisher in § 44 Abs. 1 bis Abs. 5 BWG, § 6 Abs. 1 JKAB-V, § 4 ZEIMV sowie § 1 ResV festgelegt sind, von sechs auf zehn Monate verlängert. Wie auch bisher stellt die nunmehr um vier Monate verlängerte Übermittlungsfrist eine Maximalfrist dar (siehe hierzu auch § 1, welcher die Fristenverlängerung unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie stellt). Es besteht daher die Erwartungshaltung, dass die in den erfassten Bestimmungen genannten Jahresabschlussdokumente innerhalb eines Monats nach Aufstellung an FMA und OeNB weitergeleitet werden. Der Anwendungsbereich der mittels Verordnung eingeräumten Fristenverlängerung wird für Geschäftsjahre eingeräumt, die vor dem 1. Jänner 2020 geendet haben.

In Abs. 2 werden die Übermittlungsfristen nationaler Meldebestimmungen jeweils um zehn Bankarbeitstage (BAT) verlängert, um operative Erleichterungen bei der Meldeverarbeitung zu schaffen. Die generelle Verlängerung der Übermittlungsfristen wird auf den Übermittlungszeitraum März bis Mai 2020 eingeschränkt, um einen annähernden Gleichklang mit der europäischen Meldelandschaft zu erreichen. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenständliche Verordnung in der Folge zu novellieren ist, um weitere europäische Entwicklungen abzubilden.

In Abs. 3 wird hinsichtlich der Meldung von Finanzierungsplänen gemäß der **Anlage G1** auf Basis der Empfehlung der Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vom 31. März 2020 (Statement on supervisory reporting and Pillar 3 disclosures in light of COVID-19, <https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector>) die Frist um zwei Monate

verlängert. Die FMA folgt der Stellungnahme von EBA und hat dies auch auf ihrer Website veröffentlicht.

In Abs. 4 wird die Übermittlungsfrist der Meldung von Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien gemäß der Anlage H der VERA-V von Anfang auf Ende September 2020 verlängert. Hierbei handelt es sich um eine zum 30. Juni 2020 erstmals abzugebende Meldung betreffend Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien. Dem Zusatzaufwand der neu zu etablierenden Meldung wird insofern Rechnung getragen, als abweichend von der grundsätzlichen Einlassung, für die Übermittlung nationaler Meldeinhalte eine zusätzliche Frist von 10 BAT zu gewähren, die ursprüngliche 45 BAT-Frist um einen vollen Monat auf Ende September 2020 verlängert wird. Im Lichte der für die gegenständliche Verordnung zu berücksichtigende Finanzmarktstabilität (vgl. Erl IA 402 B1gNR XXVII. GP 29) beurteilt die FMA eine längere Verschiebung auf Basis der Empfehlungen der OeNB als nicht angemessen. Adäquate Informationen über das Segment der Wohnimmobilienkredite sind eine essenzielle Basis für die systemische Risikobeurteilung im Finanzmarktstabilitätsgremium und letztlich für die Ableitung wirtschaftspolitischer Schlussfolgerungen und aufsichtlicher Maßnahmen. Darüber hinaus können FMA und OeNB in diesem Bereich nicht isoliert agieren. Die Daten zur Immobilienfinanzierung sind zentraler Bestandteil der vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) herausgegebenen Empfehlung zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten (vgl. Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zur Änderung der Empfehlung ESRB/2016/14 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten, ABl. Nr. C 271 vom 13.08.2019 S. 1). Diese Daten werden also auch benötigt, um den Erfordernissen von ESRB und Europäischer Zentralbank (EZB) gerecht zu werden. Gerade in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs wird die steigende Arbeitslosigkeit die Schuldentragfähigkeit der Haushalte beeinträchtigen, wodurch sich in weiterer Folge Risiken materialisieren können. Folglich ist die Datenerhebung durch die COVID-19-Krise noch wichtiger geworden. Deswegen wäre eine längere Verschiebung der erstmaligen Erhebung kontraproduktiv und erscheint vor dem Hintergrund der bereits langen Vorbereitungszeit auf diese Meldung auch nicht gerechtfertigt (vgl. die einschlägige, am 14. Jänner 2019 kundgemachte Novelle BGBl. II Nr. 14/2019).

### **Zu § 3 (Fristverlängerungen in der Versicherungs- und Finanzkonglomerataufsicht):**

§ 248 Abs. 2 VAG 2016 sieht vor, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht, der nichtfinanzielle Bericht, der Corporate Governance-Bericht, der Bericht des Abschlussprüfers, sowie der Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses der FMA unverzüglich, längstens binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen ist. Der Grund für die im Vergleich zum Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBl. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2019, verkürzte Vorlage liegt darin, dass zum einen die Informationen für Aufsichtszwecke relevant sind und zum anderen die elektronischen Meldungen der Versicherungsunternehmen an die FMA auch auf Basis des festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses zu übermitteln sind.

§ 248 Abs. 7 VAG 2016 sieht bereits derzeit vor, dass die FMA in begründeten Fällen auf Antrag die Vorlagefristen erstrecken kann.

§ 3a COVID-19-GesG sieht die Möglichkeit vor, die Frist für die Erstellung der Jahresabschlussdokumente – so eine fristgerechte Erstellung infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist – um bis zu maximal vier Monate auf 12 (statt bisher acht Monate) zu überschreiten.

Grundsätzlich soll daher auch den Versicherungsunternehmen eine spätere Berichtsvorlage ermöglicht werden, ohne einen Antrag bei der FMA zu stellen.

Der Anwendungsbereich der mittels Verordnung eingeräumten Fristenverlängerung wird für Geschäftsjahre eingeräumt, die am 31. Dezember 2019 geendet haben.

### **Zu Abs. 1 (Offenlegung gemäß § 246 Abs. 1 VAG 2016):**

In Abs. 1 wird die Offenlegungsfrist des § 246 Abs. 1 VAG 2016 an sonstige verlängerte Fristen angepasst (vgl. Begründung unten zu Abs. 2 Z 3).

### **Zu Abs. 2 Z 1 (Vorlagen gemäß § 248 Abs. 2 und 4 VAG 2016):**

In Abs. 2 werden die Übermittlungsfristen der Berichtsvorlage des § 248 Abs. 2 und 4 VAG 2016 um zwei Monate verlängert, sodass diese Berichtsteile bis 31. Juli 2020 vorgelegt werden können.

Für Konzernabschlüsse beginnt die in § 248 Abs. 2 Z 6 VAG 2016 vorgesehene Verlängerungsfrist von sechs Wochen auf Basis der neuen Vorlagefrist.

### **Zu Abs. 2 Z 2 (Vorlagen gemäß § 48 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Z 1 VAG 2016):**

Gemäß § 2 Abs. 1 COVID-19-GesG darf die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft abweichend von § 104 Abs. 1 AktG innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs der

betreffenden Gesellschaft stattfinden. Um diese gesellschaftsrechtliche Erleichterung aufsichtsrechtlich nicht zu konterkarieren, wird die Maximalfrist für die Vorlage der beglaubigten vollständigen Abschrift des Protokolls über die Versammlung, die die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bzw. des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren auf zwei Wochen nach Durchführung der Hauptversammlung verlängert. Die Vorlage hat im Falle einer Ausnutzung der Fristverlängerung gemäß § 2 Abs. 1 COVID-19-GesG deswegen spätestens innerhalb der ersten 14 Kalendertage des Jahres 2021 zu erfolgen. Wird die Hauptversammlung jedoch ohne Ausnutzung der Fristverlängerung gemäß § 2 Abs. 1 COVID-19-GesG spätestens in der ersten Junihälfte durchgeführt, würde die Zweiwochenfrist gemäß Abs. 2 Z 2 dieser Verordnung zu einer Verkürzung der grundsätzlich Ende Juni endenden Vorlagefrist führen. Auf diesen Fall soll die Frist gemäß Abs. 2 Z 2 dieser Verordnung deswegen nicht anwendbar sein.

**Zu Abs. 2 Z 3 (Offenlegungen gemäß § 248 Abs. 3 Z 2 und Z 3 und Abs. 5 Z 2):**

Gemäß § 3a Abs. 2 COVID-19-GesG in der Fassung des Art. 35 des 4. COVID-19-Gesetzes muss die Offenlegung des Jahresabschlusses abweichend von § 277 Abs. 2 UGB spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag erfolgen, der gemäß § 137 Abs. 4 VAG 2016 für Versicherungsunternehmen auf den 31. Dezember festgelegt ist. Um auch diese gesellschaftsrechtliche Erleichterung aufsichtsrechtlich nachzuvollziehen, soll die Frist für den Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf zwei Wochen nach Durchführung dieser Veröffentlichung verlängert werden. Der Nachweis ist damit spätestens innerhalb der ersten 14 Kalendertage des Jahres 2021 gegenüber der FMA zu erbringen.

**Zu Abs. 3 (nationale Meldungen gemäß Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 – VU-MV 2020, BGBl. II Nr. 411/2019):**

In Abs. 3 werden die Übermittlungsfristen nationaler Meldebestimmungen betreffend das Geschäftsjahr 2019 um zwei Monate auf den 31. Juli 2020 verlängert, um mit der Verlängerung der Berichtsvorlagen konform zu gehen. Weiters werden in Abs. 3 die Übermittlungsfristen nationaler Meldebestimmungen betreffend das erste Quartal 2020 jeweils um eine Woche verlängert, um operative Erleichterungen bei der Meldeverarbeitung zu schaffen. Die Begründung für die kurze Fristverlängerung für die Zahlen zum 31. März 2020 liegt darin, dass die Vorlage von zeitnah aktueller Information für die Aufsichtstätigkeit von besonderer Relevanz ist, um etwaige Aufsichtsmaßnahmen ableiten zu können.

**Zu Abs. 4 (Vorlagen gemäß § 79 Abs. 3 Z 3 VAG 2016 durch kleine Versicherungsvereine):**

Mit der Bestimmung werden auch die Vorlagefristen für den aufsichtlichen Bericht von kleinen Versicherungsvereinen an die FMA gemäß § 79 Abs. 3 Z 3 VAG 2016 in Verbindung mit §§ 11 und 12 kV-RLV im Hinblick auf die COVID-19-Krise verlängert. Kleine Versicherungsvereine, die ausschließlich die Tierversicherung zum Gegenstand haben und deren Geschäftsjahr am 31. Oktober endet, müssen gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 kV-RLV ihren Bericht spätestens am 15. Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres vorlegen, kleine Versicherungsvereine, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember endet, gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 kV-RLV spätestens am 15. Juli. Erstere werden durch die vorliegende Verordnung ohnehin erst in der Endphase ihrer Berichtsvorbereitung erreicht, letztere werden sowohl durch die COVID-19-Krise in einem früheren Verfahrensstadium und insgesamt länger getroffen und können durch die vorliegende Verordnung in einem früheren Stadium erreicht werden. Deswegen soll die erstgenannte Frist bis zum 30. Juni 2020 und die letztgenannte Frist bis zum 31. Juli 2020 verlängert werden.

**Zu Abs. 5 (Finanzkonglomerataufsichtsrechtliche Quartalsmeldung):**

In Abs. 4 wird die mit dem fünfzehnten Kalendertag des zweiten Folgemonats festgelegte Übermittlungsfrist für die Quartalsmeldungen um zehn Arbeitstage verlängert, womit den parallelen Fristverlängerungen im bankaufsichtlichen Meldewesen gemäß § 2 Abs. 2 entsprochen werden soll. Diese Parallelität begründet auch, warum die Fristverlängerung im Verordnungswege vorgenommen wird, obwohl sie nur auf ein einziges, von einem Versicherungsunternehmen geführtes Finanzkonglomerat anwendbar ist.

**Zu § 4 (Pensionskassenaufsichtsrechtliche Fristenverlängerungen):**

In Abs. 1 wird die Frist für die Übermittlung des Prüfberichts an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Pensionskasse durch den Prüfmitarbeiter sowie den Abschlussprüfer um einen Monat verlängert, da die Prüfungstätigkeit möglicherweise aufgrund mangelnder physischer Präsenz im Unternehmen erschwert durchgeführt werden kann. Im selben Ausmaß wird die Frist für die Übermittlung des Prüfberichts durch die Pensionskasse an die FMA verlängert.

In Abs. 2 werden im Gleichklang mit Abs. 1 die Fristen gemäß § 30a Abs. 1 PKG um einen Monat verlängert, da die Durchführung der Prüfungstätigkeiten sowohl in der Pensionskasse als auch für den

Abschlussprüfer möglicherweise mangels physischer Präsenz mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die Fristen umfassen auch diejenigen zur elektronischen Datenübermittlung an die FMA.

In Abs. 3 werden die Übermittlungsfristen für den Quartalsbericht jeweils um eine Woche verlängert, um operative Erleichterungen bei der Meldeverarbeitung zu schaffen. Die Fristen umfassen auch diejenigen zur elektronischen Datenübermittlung an die FMA.

**Zu § 5 (Klarstellung betreffend das BörseG 2018):**

Die Verordnung belässt das BörseG 2018 und insbesondere die §§ 124 und 125 BörseG 2018 unberührt. Damit wird klargestellt, dass die Verordnung börsengesetzlichen Pflichten nicht derogiert und einschlägige Fristen nicht abändert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 27. März 2020 eine Stellungnahme (Public Statement ESMA31-67-742) veröffentlicht, in der die Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht wird, dass aufgrund von COVID-19 Aufsichtsbehörden kurzzeitig von Aufsichtsmaßnahmen absehen: Dies betrifft die Veröffentlichungspflichten für Jahres- und Halbjahresfinanzberichte gemäß der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. Nr. L 390 vom 31.12.2004 S. 38, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/50, ABl. Nr. L 294 vom 06.11.2013 S. 13. Die Finanzmarktaufsicht folgt der Stellungnahme von ESMA und hat dies auch auf ihrer Website veröffentlicht.

**Zu § 6 (Schlussbestimmungen):**

In Abs. 1 wird klargestellt, dass nach Ausnutzung einer durch diese Verordnung gewährten Fristverlängerung zusätzlich im Einzelfall gemäß § 22 Abs. 13 FMABG eine weitere, daran anschließende Fristverlängerung beantragt und gewährt werden kann.

In Abs. 2 sind Verweise auf Bundesgesetze und FMA-Verordnungen geregelt.

In Abs. 3 wird das Inkrafttreten geregelt.

In Abs. 4 wird das Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 geregelt. Zudem wird entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung zur Fristenverlängerung klargestellt, dass die Fristenverlängerungen nach dieser Verordnung keinesfalls auf Fristen angewendet werden können, die nach den allgemeinen Vorschriften der Aufsichtsgesetze und damit ohne eine Fristverlängerung gemäß § 22 Abs. 13 FMABG erst nach dem 31. Dezember 2020 abliefen.

**Zu Art. 2 (Änderung der FMA-Kostenverordnung 2016 – FMA-KVO 2016):**

In Art. 2 werden die erforderlichen Anpassungen der Fristen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 FMA-KVO 2016 an die Fristenverlängerungen durch die FMA-FriVerV 2020 vorgenommen.